

## Änderung der Statuten des Altherrenverbandes des Kantonsschüler-Turnvereins St. Gallen

### Tabellarische Aufstellung

Statuten bisher		Statuten neu	
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1		Art. 1	<b>Name und Sitz</b>
	Unter dem Namen «Altherrenverband des Kantonsschüler Turnvereins St. Gallen» (AHV-KTV) besteht mit Sitz in St. Gallen ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB		unverändert
Art. 2		Art. 2	<b>Zweck</b>
	Der Altherrenverband bezweckt, die im KTV angeknüpften Freundschaften in geselligen und kulturellen Zusammenkünften und im öffentlichen Leben weiterzupflegen sowie den KTV mit Rat und Tat zu unterstützen.		unverändert
Art. 3		Art. 3	<b>Blasen des AHV-KTV</b>
	Wo sich ausserhalb des Sitzes St. Gallen Mitglieder des AHV-KTV zusammenschliessen, bestehen «Blasen des AHV-KTV St. Gallen». Sie werden von einem durch die Mitglieder gewählten Obmann geleitet. Die Blasen organisieren sich im Rahmen dieser Statuten selbst. Der Obmann hält Verbindung mit der Kommission des AHV-KTV und meldet dieser vor allem Adressänderungen und Personalnachrichten.		unverändert
<b>II. Mitgliedschaft</b>		<b>II. Mitgliedschaft</b>	
Art. 4		Art. 4	<b>Mitgliedschaft</b>
	Mitglieder des AHV-KTV können werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- nach Verlassen der Kantonsschule bzw. der Pädagogischen Hochschule (PHS) aufgrund eines schriftlichen Eintrittsgesuches die ehemaligen Aktivmitglieder des KTV St. Gallen, die</li> </ul>		Mitglieder des AHV-KTV können werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- nach Verlassen der Kantonsschule <b>St. Gallen oder einer anderen kantonalen Mittelschule in der Region</b> aufgrund eines schriftlichen Eintrittsgesuches die ehemaligen Aktivmitglieder des KTV St. Gallen, die dem Verein gegenüber ihre Verpflichtungen erfüllt haben;</li> </ul>

	<p>dem Verein gegenüber ihre Verpflichtungen erfüllt haben;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf Vorschlag der Kommission Männer, die sich um den KTV oder den AHV-KTV besondere Verdienste erworben haben.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- auf Vorschlag der Kommission Männer, die sich um den KTV oder den AHV-KTV besondere Verdienste erworben haben.</li> </ul>
Art. 5		Art. 5	<b>Aufnahme neuer Mitglieder</b>
	<p>Die Aufnahme der aus der Aktivitas übergetretenen Mitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der KTV hat eine Bestätigung im Sinne von Art. 4 vorzulegen.</p> <p>Zur Aufnahme aufgrund besonderer Verdienste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p>		unverändert
Art. 6		Art. 6	<b>Austritt von Mitgliedern</b>
	<p>Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zu erklären.</p>		unverändert
Art. 7		Art. 7	<b>Ausschluss von Mitgliedern</b>
	<p>Mitglieder, die den Statuten oder Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.</p> <p>Insbesondere können Mitglieder ausgeschlossen werden, die drei aufeinanderfolgende Mitgliederbeiträge nicht beglichen haben.</p> <p>Der Ausschluss erfolgt auf Antrag der Kommission durch die Hauptversammlung mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.</p>		unverändert

	<p>Der Ausgeschlossene hat keinen Anspruch auf Begründung des Beschlusses.</p> <p>Wird der Ausschluss eines Mitgliedes beantragt, so muss dies dem Betroffenen durch die Kommission mindestens 6 Wochen vor der Hauptversammlung mitgeteilt werden.</p>		
<b>III. Organe</b>		<b>III. Organe</b>	
Art. 8		Art. 8	<b>Organe des Vereins</b>
	<p>Die Organe des AHV-KTV sind:</p> <p>a) die Hauptversammlung b) der Vereinsvorstand (Kommission) c) die Rechnungsrevisoren</p>		unverändert
<b>A. Die Hauptversammlung</b>		<b>Die Hauptversammlung</b>	
Art. 9	<p>Oberstes Organ ist die Hauptversammlung. Sie tritt alljährlich gegen Jahresende zusammen.</p> <p>Die Kommission oder 50 Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen.</p> <p>Zur Hauptversammlung wird mindestens 10 Tage im voraus durch Zirkular oder das Mitteilungsblatt eingeladen.</p>	Art. 9	<p>Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt alljährlich gegen Jahresende zusammen.</p> <p>Die Kommission oder <b>mindestens 25</b> Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen.</p> <p>Zur Hauptversammlung wird mindestens 10 Tage im <b>Voraus</b> durch Zirkular oder das Mitteilungsblatt eingeladen.</p>
Art. 10		Art. 10	<b>Geschäfte der Hauptversammlung</b>
	<p>Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahl der Stimmezähler</li> <li>- Protokoll der vorausgegangenen Hauptversammlung</li> <li>- Jahresbericht des Präses</li> <li>- Hüttenbericht</li> </ul>		<p>Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wahl der Stimmezähler</li> <li>2. Protokoll der vorausgegangenen Hauptversammlung</li> <li>3. Jahresbericht des Präses</li> <li>4. Hüttenbericht</li> <li>5. Kassaberichte</li> </ol>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kassaberichte</li> <li>- Revisorenberichte</li> <li>- Genehmigung der Jahresrechnung</li> <li>- Beschlüsse über Ausgaben in einer Höhe, welche die Kompetenz der Kommission (Art. 22) überschreitet</li> <li>- Festsetzung des Jahresbeitrages und allfälliger Beiträge für besondere Anlässe</li> <li>- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern</li> <li>- Wahlen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) des Präses</li> <li>b) der übrigen Kommissionsmitglieder</li> <li>c) der Hüttenkommission</li> <li>d) allfälliger weiterer ständiger Kommissionen</li> <li>e) der Revisoren</li> </ul> </li> <li>- Statutenrevisionen</li> <li>- Übrige Geschäfte und allgemeine Umfrage</li> </ul>		<ol style="list-style-type: none"> <li>6. Revisorenberichte</li> <li>7. Genehmigung der Jahresrechnung</li> <li>8. <b>Genehmigung der Voranschläge für das kommende Jahr (Budget)</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) für die allgemeine Kasse des AHV-KTV</li> <li>b) für die Hüttenkasse</li> </ol> </li> <li>9. Beschlüsse über Ausgaben in einer Höhe, welche die Kompetenz der Kommission (Art. 22) überschreitet</li> <li>10. Festsetzung des Jahresbeitrages und allfälliger Beiträge für besondere Anlässe</li> <li>11. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern</li> <li>12. Wahlen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) des Präses</li> <li>b) der übrigen Kommissionsmitglieder</li> <li>c) der Hüttenkommission</li> <li>d) allfälliger weiterer ständiger Kommissionen</li> <li>e) der Revisoren</li> </ul> </li> <li>13. Statutenrevisionen</li> <li>14. Auflösung des Vereins</li> <li>15. <b>Zukunft der Hütte Alp Blattendürren im Sinne von Art. 24 der Statuten sowie Verwendung des allgemeinen Vereinsvermögens (exkl. Hütte)</b></li> <li>16. Übrige Geschäfte und allgemeine Umfragen</li> </ol>
Art. 11		Art. 11	<b>Stimmrecht und Beschlussfähigkeit</b>
	<p>Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Jedes an der Hauptversammlung erscheinende Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt. Stimmvertretung ist nicht gestattet.</p> <p>Die Aktivmitglieder des KTV können zur Hauptversammlung als Gäste eingeladen werden. Sie besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.</p>		<p>Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Jedes an der Hauptversammlung erscheinende Mitglied ist <b>mit einer Stimme</b> stimm- und wahlberechtigt. Stimmvertretung ist nicht gestattet.</p> <p>Die Aktivmitglieder des KTV können zur Hauptversammlung als Gäste eingeladen werden. Sie besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.</p>
Art. 12		Art. 12	<b>Beschlussfassung</b>
	Für Wahlen und Abstimmungen gilt:		Für Wahlen und Abstimmungen gilt:

	<p>a) Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, im zweiten Gang mit relativem Mehr.</p> <p>b) Die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Aufnahme von Mitgliedern aufgrund besonderer Verdienste (Art. 5)</li> <li>- zum Ausschluss von Mitgliedern (Art. 7)</li> <li>- für Statutenänderungen (Art. 24)</li> </ul> <p>c) Bei den übrigen Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmenden</p> <p>Der Präses stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen.</p>		<p>a) Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, im zweiten Gang mit relativem Mehr.</p> <p>b) Die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Aufnahme von Mitgliedern aufgrund besonderer Verdienste (Art. 5)</li> <li>- zum Ausschluss von Mitgliedern (Art. 7)</li> <li>- für Statutenänderungen (Art. 25)</li> </ul> <p>c) Die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für die Auflösung, sowie die im Rahmen der Auflösung notwendige Verwendung des Vereinsvermögens. Überdies ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Beschlüsse gemäss Art. 24 der Statuten erforderlich.</p> <p>d) bei den übrigen Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmenden.</p> <p>Der Präses stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen.</p>
<b>B. Die Kommission</b>		<b>Die Kommission</b>	
Art. 13	<p>Als Vereinsvorstand amtiert eine Kommission. Die Kommission führt die Geschäfte des AHV-KTV und hält die Verbindung zu den Blasen, zur Aktivitas und zur Kantonsschule aufrecht.</p> <p>Die Kommission vertritt den Verein gegen aussen. Der Präses und der Quästor zeichnen allein, die übrigen Kommissionsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.</p>	Art. 13	unverändert
Art. 14		Art. 14	<b>Zusammensetzung und Kompetenzen der Kommission</b>
	Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern:		Die Kommission besteht aus <b>acht</b> Mitgliedern:

	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Präses leitet alle Zusammenkünfte. Er hat den Stichtscheid. Er vertritt primär den AHV-KTV nach aussen, sorgt für die Einhaltung der Statuten und für den Vollzug der Verbands- und Kommissionsbeschlüsse.</li> <li>2. Der Aktuar führt Protokoll über die Hauptversammlung und die Kommissionssitzungen, verfasst ihm übertragene Berichte und besorgt die ihm vom Präses angewiesene Korrespondenz. Er ist verantwortlich für das Vereinsarchiv</li> <li>3. Der Quästor führt Buchhaltung, Fondsverwaltung und Kasse. Er ist einer der Rechnungsrevisoren im KTV St. Gallen.</li> <li>4. Der Redaktor besorgt die Herausgabe des Mitteilungsblattes.</li> <li>5. Der Mutationsführer besorgt alle mit der Mitgliederkontrolle zusammenhängenden Arbeiten.</li> <li>6. Der Ältestenbetreuer ist für den Kontakt zu den ergrauten Häuptern zuständig.</li> <li>7. Der Aktivenbetreuer ist Bindeglied zum KTV St. Gallen.</li> </ol> <p>Die Aufgaben der Kommissionsmitglieder werden im Einzelnen in besonderen, von der Kommission erlassenen, Pflichtenheften geregelt. Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten.</p>		<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der <b>Präses</b> leitet alle Zusammenkünfte. Er hat den Stichtscheid. Er vertritt primär den AHV-KTV nach aussen, sorgt für die Einhaltung der Statuten und für den Vollzug der Verbands- und Kommissionsbeschlüsse.</li> <li>2. Der <b>Aktuar</b> führt Protokoll über die Hauptversammlung und die Kommissionssitzungen, verfasst ihm übertragene Berichte und besorgt die ihm vom Präses angewiesene Korrespondenz. Er ist verantwortlich für das Vereinsarchiv.</li> <li>3. Der <b>Quästor</b> führt Buchhaltung, Fondsverwaltung und Kasse. Er ist einer der Rechnungsrevisoren im KTV St. Gallen.</li> <li>4. Der <b>Redaktor</b> besorgt die Herausgabe des Mitteilungsblattes.</li> <li>5. Der <b>Mutationsführer</b> besorgt alle mit der Mitgliederkontrolle zusammenhängenden Arbeiten.</li> <li>6. Der <b>Ältestenbetreuer</b> ist für den Kontakt zu den älteren, betagteren Mitgliedern zuständig.</li> <li>7. Der <b>Aktivenbetreuer</b> ist Bindeglied zum KTV St. Gallen.</li> <li>8. <b>Der Hüttenvater ist verantwortlich für die Belange der Hütte Blattendürren.</b></li> </ol> <p>Die Aufgaben der Kommissionsmitglieder werden im Einzelnen in besonderen, von der Kommission erlassenen, Pflichtenheften geregelt. Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten.</p>
<b>C. Die Rechnungsrevisoren</b>		<b>Die Rechnungsrevisoren</b>	
Art. 15	Zwei Rechnungsrevisoren prüfen das Rechnungswesen im Verein und erstatten der Hauptversammlung darüber Bericht und Antrag.	Art. 15	unverändert

<b>D. Weitere Kommissionen</b>		<b>Die Hüttenkommission</b>	
Art. 16	<p>Der Kommission ist für die besonderen Belange der Hütte eine Hüttenkommission von 3 Mitgliedern beigeordnet.</p> <p>Die Hüttenkommission, deren Präsident als Hüttenvater zu den Kommissionsitzungen einzuladen ist, betreut die Hütte. Sie verwaltet die Hütte, ordnet deren Belegung, veranstaltet besondere Hüttenanlässe und führt die Hüttenrechnung. Sie besitzt im einzelnen Fall eine Ausgabenkompetenz bis zu 20% der ordentlichen Mitgliederbeiträge des vergangenen Jahres. Über grössere Aufwendungen entscheidet die Kommission im Rahmen ihrer Aufgabenkompetenz gemäss Art. 22.</p>	Art. 16	<p>Der Kommission ist für die besonderen Belange der Hütte eine Hüttenkommission von <b>mindestens</b> drei Mitgliedern beigeordnet.</p> <p>Die Hüttenkommission, <b>deren Präsident als Hüttenvater zu den Kommissionsitzungen einzuladen ist</b>, betreut die Hütte. Sie verwaltet die Hütte, ordnet deren Belegung, veranstaltet besondere Hüttenanlässe und führt die Hüttenrechnung. Sie besitzt im einzelnen Fall eine Ausgabenkompetenz bis zu 20% der ordentlichen Mitgliederbeiträge des vergangenen Jahres. Über grössere Aufwendungen entscheidet die Kommission im Rahmen ihrer Aufgabenkompetenz gemäss Art. 22.</p>
Art. 17		Art. 17	<b>Spezialkommissionen</b>
	Die Kommission ist berechtigt, für besondere Aufgaben Spezialkommissionen einzusetzen. Wird eine solche Kommission zu einer ständigen Kommission, so ist sie im Sinne von Art. 10 durch die Hauptversammlung zu wählen.		unverändert
<b>E. Allgemeine Bestimmungen</b>		<b>Allgemeine Bestimmungen zu den Chargen</b>	
Art. 18	Die Amtsdauer für alle Chargierten beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.	Art. 18	unverändert
<b>F. Finanzen</b>		<b>IV. Finanzen</b>	
Art. 19	<p>Zur Bestreitung der laufenden Kosten, Unterstützungen etc. dient der Jahresbeitrag.</p> <p>Die Kommission kann in begründeten Fällen ein Mitglied des AHV-KTV dauernd oder vorübergehend von der Beitragspflicht befreien</p>		<p><b>Der AHV-KTV erhebt einen Jahresbeitrag von den Mitgliedern. Der Jahresbeitrag dient zur Bestreitung der laufenden Kosten, Unterstützungen etc.</b></p> <p>Die Kommission kann in begründeten Fällen ein Mitglied des AHV-KTV dauernd oder vorübergehend von der Beitragspflicht befreien.</p>
Art. 20		Art. 20	<b>Beitragspflichterleichterungen für im Ausland wohnhafte Mitglieder</b>

	Im Ausland wohnhafte Mitglieder können sich für höchstens 5 Jahre ihrer Beitragspflicht dadurch entledigen, dass sie die Beiträge mehrerer Jahre zu dem bei der Bezahlung geltenden Ansatz zum Voraus entrichten.		Im Ausland wohnhafte Mitglieder können sich für höchstens 5 Jahre ihrer Beitragspflicht dadurch entledigen, dass sie die Beiträge mehrerer Jahre zu dem bei der Bezahlung geltenden Ansatz zum Voraus entrichten.
Art. 21		Art. 21	<b>Aufhebung lebenslanger Mitgliedschaft</b>
	AHAH die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können durch die Zahlung von 15 Jahresbeiträgen die lebenslängliche Mitgliedschaft im AHV-KTV erlangen, womit sie von der jährlichen Beitragspflicht befreit sind.  Der bestehende Fonds für lebenslängliche Mitgliedschaft wird weitergeführt. Die Zinsen des Fonds fallen in die allgemeine Kasse, ebenso der Kapitalbetrag beim Ableben eines Mitgliedes, das sich in den Fonds eingekauft hat.		<b>Die lebenslängliche Mitgliedschaft beim AHV-KTV durch einmalige Zahlung kann nicht mehr erworben werden.</b>  Der bisherige Fonds für lebenslängliche Mitgliedschaft wird weitergeführt. Die Zinsen des Fonds fallen in die allgemeine Kasse, ebenso der Kapitalbetrag beim Ableben eines Mitgliedes, das sich in den Fonds eingekauft hatte.
Übergangsbestimmung Zu Art. 21	AHAH, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statutenrevision das 70. Altersjahr vollendet haben, können durch Bezahlung von 10 Jahresbeiträgen, AHAH, die das 80. Lebensjahr vollendet haben durch die Bezahlung von 5 Jahresbeiträgen, die lebenslängliche Mitgliedschaft im AHV-KTV erlangen.		<del>Übergangsbestimmung wird aufgelöst</del>
Art. 22		Art. 22	<b>Ausgabenkompetenz der Kommission</b>
	Die Kommission besitzt im einzelnen Fall eine Ausgabenkompetenz bis zu 50% der ordentlichen Mitgliederbeiträge des vergangenen Jahres.		unverändert
Art. 23		Art. 23	<b>Haftung</b>
	Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.		unverändert
		<b>V. Die Hütte des AHV-KTV</b>	
		Neu Art. 24	Der AHV-KTV hat eine Liegenschaft auf der Alp Blattendürren, Kat. Nr. 1487, Gemeinde Umäsch AR, im Eigentum. Diese Hütte stellt für den AHV-KTV und



			<p>seine Mitglieder ein Zentrum des Vereinslebens dar. Der emotionale Wert sowie der «gute Geist von Blattendürren» sollen erhalten bleiben. Die Hütte Alp Blattendürren ist seit 1925 eine Institution des AHV-KTV. Die Hütte darf auf keinen Fall einer kommerziellen Nutzung durch Mitglieder oder Dritte zugeführt werden.</p> <p>Die Kommission erlässt ein Betriebsreglement für die Hütte Alp Blattendürren. Die Hauptversammlung genehmigt das von der Kommission erlassene Betriebsreglement mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Beschlüsse über die zukünftige Verwendung der Liegenschaft fasst die Hauptversammlung spätestens, wenn die Mitgliederzahl auf 30 gesunken ist. Es ist danzumal zu entscheiden, ob ein Nachfolgeverein mit Zweck der Nutzung und Erhaltung der Hütte gegründet wird. Ein allfälliger Nachfolgeverein hat zwingend den Zweck der Nutzung der Hütte im Sinne des AHV-KTV statutarisch festzulegen.</p> <p>Wenn die Liegenschaft im Zeitpunkt des Entscheides über eine künftige Verwendung nicht an einen Nachfolgeverein, bestehend aus AHV-KTV-Mitgliedern übergeben wird sondern verkauft oder auf andere Weise auf Dritte übertragen werden soll, so ist ein allfälliger Verkaufserlös an öffentliche und/oder gemeinnützige Institutionen zu übergeben. Die öffentlichen und/oder gemeinnützigen Institutionen sind durch die Hauptversammlung zu bestimmen. Die öffentlichen und/oder gemeinnützigen Institutionen sollen die Werte des AHV-KTV repräsentieren.</p> <p>Die Hütte Alp Blattendürren darf nicht zum Spekulationsobjekt werden.</p>
		<b>VI. Besondere Bestimmungen</b>	
Alt Art. 24		Neu Art. 25	<b>Statutenänderungen</b>
	Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.		unverändert
Alt Art. 25		Neu Art. 26	<b>Adressänderungen</b>

	Adressänderungen sind unverzüglich dem Mutationsführer mitzuteilen.		unverändert
		Neu Art. 27	<b>Anlässe der Aktivitas</b>
Alt. Art. 26	Die AHAH sind gebeten, die Anlässe der Aktivitas so oft als möglich zu besuchen.		unverändert
Alt Art. 27		Neu Art. 28	<b>Aktivitas bei AHAH Anlässen als Gast</b>
	Zu den Anlässen des AHV-KTV sind die Chargierten oder alle Aktiven des KTV als Gäste einzuladen.		unverändert
		Neu Art. 29	<b>Vereinsauflösung und Vereinsvermögen</b>
			Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Hauptversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.  Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung beschliesst die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
<b>Diese Statuten wurden aufgrund einer Totalrevision an der 124. Hauptversammlung vom 10.12.2022 angenommen und in Kraft erklärt.</b>			